



LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT
FREIE KINDERARBEIT HESSEN E.V.

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP
für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und
Jugendhilfegesetzbuches und zur Änderung und Aufhebung
anderer Rechtsvorschriften

Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG)

Frankfurt am Main, 18.12.2012

Vorbemerkung

Grundsätzlich begrüßen wir das Vorhaben der Hessischen Landesregierung, alle bisherigen Gesetze, Verordnungen und Förderprogramme für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in einem Gesetzestext zusammenzufassen.

Erklärtes Ziel des Gesetzesvorhabens ist, für die Träger von Tageseinrichtungen Transparenz und Rechtssicherheit herzustellen, eine flexiblere Handhabung der Rahmenbedingungen zu ermöglichen, Qualität und Chancengerechtigkeit zu schaffen sowie eine Entbürokratisierung zu ermöglichen.

Wir bezweifeln, dass diese Effekte eintreten werden. Aus fachlicher Sicht und mit Blick auf die frei gemeinnützigen Träger in der hessischen Kinderbetreuungslandschaft sind wir vielmehr der Meinung, dass mit den vorgeschlagenen Veränderungen der jetzige fachliche und finanzielle status quo unterschritten wird. In der Summe der Maßnahmen wird es zu erheblichen Verschlechterungen der Rahmenbedingungen kommen. Wir bedauern ausdrücklich, dass hier nicht die Chance ergriffen wird, mit dem HessKiföG gute Qualitätsstandard für die frühe Bildung umzusetzen und rechtlich abzusichern.

Mit großer Sorge betrachten wir die neue Fördersystematik, die in der Folge zu höheren Gruppengrößen führen wird.

Wir warnen ausdrücklich vor der geplanten Öffnung für 20 % fachfremdes Personal unter Anrechnung auf den Fachkraftschlüssel. Dies zementiert die Paradoxie und den Widerspruch zwischen steigenden Anforderungen und mangelnden Umsetzungsmöglichkeiten. Es muss auf politischer Ebene eine Kongruenz zwischen Forderung und Förderung in frühkindlichen Bildungsinstitutionen geschaffen werden.

Ganz besonders bedauern wir, dass in dem vorliegenden Entwurf zwar 15% Ausfallzeiten, aber unverändert keine angemessenen Verteil-, Vor- und Nachbereitungszeiten in den Fachkraftschlüssel eingerechnet sind.

Zu den Kritikpunkten im Einzelnen:

Gruppengröße und Personalbedarf (§ 25 c)

Die neue Finanzierungssystematik des HessKiföG bewegt sich weg von einer gruppenbezogenen Personalbemessung hin zur Fachkraft-Kind-Relation mit einer Anreizfinanzierung für die höchstzulässige Gruppengröße. Dies halten wir für sehr problematisch.

Nur bei einer Gruppengröße von 25 Kindern (Kindergarten/Hort) kann der fachliche Standard für Personalbemessung entsprechend der jetzigen Mindestverordnung (MVO) erhalten werden. Bei 20 Kindern mit einem Betreuungsmittelwert von 30 fällt der Fachkraftanteils bereits um 1.38 (Drittel Stelle pro Gruppe) hinter die jetzige MVO zurück.

Tabellen: Beispiele für Kindergartengruppen unterschiedlicher Größe

Nach MVO	Betreuungszeit	Betreuung/Tag	Betreuung/Woche	Faktor	Gesamtstunden
Kindergarten mit 25 bis 35 Std.					
Kindergartengruppe bis zu 25 Kinder	8:00-15:00 Uhr	7	35	1,75	61,25

Nach KiföG Kindergarten mit 25 bis 35 Std. Öffnungszeiten	Betreuungs-	Fachkraft-	Kinder-	Gesamt-	plus 15%	Gesamt-	neuer	MVO	Bewertung Stellen (39 WoStd.) im Vergleich
	mittelwert	faktor	anzahl	stunden	evtl. Ausfallzeit	stunden	Faktor	vs KiföG	
Kindergartengruppe 20 Kinder	30,00	0,07	20	42,000	6,3	48,300	1,38	-12,95	Drittel Stelle weniger
Kindergartengruppe 21 Kinder	30,00	0,07	21	44,100	6,615	50,715	1,45	-10,54	eher Viertel Stelle weniger
Kindergartengruppe 22 Kinder	30,00	0,07	22	46,200	6,93	53,130	1,52	-8,12	annähernd Viertel Stelle weniger
Kindergartengruppe 23 Kinder	30,00	0,07	23	48,300	7,245	55,545	1,59	-5,71	etwas mehr als Achtel Stelle weniger
Kindergartengruppe 24 Kinder	30,00	0,07	24	50,400	7,56	57,960	1,66	-3,29	Achtel Stelle weniger
Kindergartengruppe 25 Kinder	30,00	0,07	25	52,500	7,875	60,375	1,73	-0,88	annähernd gleich mit MVO

Bei der Entscheidung für eine kindbezogene Förderung bleibt unberücksichtigt, dass es sich bei der institutionellen Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern um einen pädagogischen Auftrag mit Prozessqualität in „Kindergemeinschaftseinrichtungen“ handelt. Diesem gesetzlichen Auftrag der Entwicklungs- und Bildungsbegleitung von Kindern in Gruppen muss entsprochen werden (SGB VIII § 22). Damit sind Gruppe und Gruppenprozesse in überschaubarem Rahmen ebenso Förder- und Bildungsfaktor wie auch Ziel der pädagogischen Arbeit. Da es sich in Kindertageseinrichtungen nicht primär um Einzelförderung von Kindern handelt – auch diese ist nicht beliebig addierbar und personell austauschbar – bleibt die Aufgabe von Planung und Steuerung zuträglicher Gruppenprozesse unabhängig von der Kinderzahl erhalten und muss in angemessener Qualität und Ausstattung abgesichert werden.

Im Zuge der Qualitätsentwicklung sind viele Träger und Kommunen schon lange und zum Teil trägerübergreifend dazu übergegangen, die Gruppengrößen zu verringern, z.B. von 25 auf 20-22 Kinder bei den 3-6-Jährigen (Beispiel: Frankfurt am Main). Die Notwendigkeit, die Gruppen nun wieder mit 25 Kindern zu belegen, um eine auskömmliche Finanzierung zu erreichen, widerspricht allen OECD Empfehlungen für pädagogische Qualitätsstandards. In der Realität führt daher die vorgesehene Berechnung der Kindpauschale in ihrer Umsetzung zu erheblichen Qualitätsverlusten.

Darüber hinaus negiert diese Vorgabe den Beziehungsfaktor in der Kindertagesbetreuung: „Keine Bildung ohne Bindung“ heißt die Erkenntnis der neueren neurophysiologischen Forschung, die sich sowohl auf die Kontinuität der Beziehungen der Kinder untereinander als auch auf die Beziehungen zwischen Kindern und PädagogInnen bezieht.

Das grundsätzliche Fehlen einer Obergrenze für die Gruppengröße lässt zu, dass Kinder aufaddiert und/oder Gruppen wechselnd zusammengestellt werden, um den Personaleinsatz zu „optimieren“, dies gefährdet die Bindungskontinuität in einer Gruppe.

An dieser Stelle taucht die elementare Frage auf: Können und dürfen aus der Industrie entlehene betriebswirtschaftliche Berechnungen von maximaler Personalnutzung in Produktketten auf das Qualitätsprodukt der Begleitung von Bildungs- und Bindungsprozessen in der institutionellen Kindertagesbetreuung übertragen werden? Wir sagen: Nein.

Die Aufhebung von Gruppenobergrenzen ist gerade bei Kindern unter 3 Jahren nicht tragbar. Insbesondere Kinder unter einem Jahr brauchen einen höheren Fachkraftfaktor als Kinder über einem Jahr – bei der aktuellen MVO ist dies berücksichtigt. Rein rechnerisch können laut KiföG bis zu 16 zwei- bis dreijährige Kinder in einer Gruppe betreut werden. Das Alter der Kinder wird zukünftig als Kriterium bei der Auswahl der Familien eine höhere Relevanz bekommen als Berufstätigkeit oder soziale Dringlichkeit.

Tabelle: Berechnung der Gruppenzusammensetzung bei Kindern unter 3 Jahren laut KiföG

Anzahl Kinder unter 2 Jahren	Anzahl Kinder 2-3 Jahre	Gruppengröße tatsächlich
9	1	10
8	3	11
7	5	12
6	6	12
5	8	13
4	10	14
3	11	14
2	13	15
1	15	16
0	16	16

Gerade im Hinblick auf die individuelle Begleitung aller Kinder wird es zu deutlichen Qualitätsverlusten kommen. Individuelle Begleitung von Kindern mit besonderen Bedarfen, z.B. von Kindern mit Integrationsbedarf, ist kaum noch möglich. Die Hessische Landesregierung hat am 2. Juli 2012 dem Hessischen Aktionsplan zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen (UN) über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zugestimmt. Daraus geht aus unserer Sicht eine besondere Verantwortung des Landes hervor, die Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderung zu stärken. In diesem Zusammenhang bedeutet das, fördernde Rahmenbedingungen für eine Pädagogik nach den Prinzipien der Inklusion bereitzustellen und abzusichern. Eine Reduzierung der Gruppengröße bei der Aufnahme von Kindern mit Behinderung gemäß der Rahmenvereinbarung Integration vom 30. Juni 1999 sollte im KiföG verankert werden.

Gerade im ländlichen Raum ist aufgrund der demographischen Entwicklung damit zu rechnen, dass die für einen angemessenen Personalschlüssel erforderliche Gruppengröße von 25 Kindern nicht immer erreicht wird: Damit sind insbesondere 1-2 gruppige elterninitiativ-getragene Einrichtungen existentiell bedroht.

Zum Erhalt von Qualitätsstandards müssten in jedem Einzelfall kommunale Ausgleichszahlungen durch die freien Träger verhandelt und erstritten werden, was jedoch angesichts der Finanzlage der Kommunen wenig Aussicht auf Erfolg hat und allein im Ermessen der jeweiligen Kommune läge.

Wir schlagen vor, die gruppenbezogene Finanzierungssystematik beizubehalten.

Qualifikation der Fachkräfte (§ 25 b Abs. 2 Nr. 4)

Niemand würde sich von einem chirurgischen Team operieren lassen, in dem ein Fünftel der Akteure unausgebildete Personen sind, seien sie noch so sehr an medizinischen Vorgängen interessiert. Insofern impliziert die geplante Öffnung für 20% Laien die Entprofessionalisierung des pädagogischen Berufsstandes.

Die Neufassung der MVO hat bereits 2008 zu einer Erweiterung des Fachkraftkatalogs geführt. Seither können bspw. GrundschullehrerInnen als pädagogische Fachkräfte und KinderpflegerInnen als Zweitkräfte in Kindergruppen eingesetzt werden. Eine Öffnung für weiteres Personal ohne grundständige Ausbildung unter Anrechnung auf den Fachkraftschlüssel ist nicht vertretbar. Dies hätte erhebliche Folgewirkungen für die Qualität der pädagogischen Arbeit mit Kindern.

Darüber hinaus werden die verbleibenden „echten“ pädagogischen Fachkräfte das „Kerngeschäft“ einer Kindertageseinrichtung – z.B. Entwicklungsbegleitung von Kindern, Zusammenarbeit mit Familien, Dokumentation der pädagogischen Arbeit, Zusammenarbeit mit anderen Institutionen – mit erledigen müssen. Hier wird einem Berufsstand, der über die Jahre einer unglaublichen Anforderungsdynamik unterlegen ist, eine zusätzliche Arbeitsdichte zugemutet, ohne zu berücksichtigen, dass viele Fachkräfte schon jetzt an der Grenze ihrer Belastbarkeit angekommen sind.

Seit vielen Jahren wurde um gute Qualifikation gerungen. Es wurden große Anstrengungen unternommen, um die fachlichen Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung pädagogischer Fachkräfte den Praxisanforderungen anzupassen. Pädagogisches Personal einzusetzen, das für diese Aufgabe nur gering oder überhaupt nicht qualifiziert ist, wirkt sich kontraproduktiv auf jede Initiative zur Verbesserung der Qualität in Kindertageseinrichtungen aus.

Dabei verweisen wir ausdrücklich auf die jahrzehntelangen, guten Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit zusätzlichem Personal. Gerade Elterninitiativen und das frei gemeinnützige Trägerspektrum zeichnen sich durch einen hohen Anteil an MitarbeiterInnen aus anderen Berufsgruppen aus und gelten als Vorreiter für multiprofessionelle Teams in Kindertageseinrichtungen. Zusätzliche MitarbeiterInnen stellen unbestritten eine enorme Bereicherung für die Kindergruppen dar und entlasten die pädagogischen Fachkräfte im Alltag. Sie werden aber ausschließlich und zusätzlich eingesetzt und nicht als pädagogisches Fachpersonal. Weder handeln sie in der Rolle einer pädagogischen Fachkraft noch können sie grundsätzlich deren Aufgaben übernehmen.

Dem Fachkräftemangel muss durch andere gezielte Maßnahmen begegnet werden, nicht jedoch durch Absenkung des erforderlichen Qualifikationsniveaus.

Mittelbare Arbeitszeit und Ausfallzeiten (§ 25 c Abs. 1)

Wir begrüßen die im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Anrechnung von Ausfallzeiten. Die Größenordnung von 15% ist jedoch keinesfalls ausreichend, denn Grundlage der Berechnungen sind 26 Tage Urlaub, 7 Krankheitstage und Fortbildungsanspruch. Eine realistische Grundlage ist:

- 26 Tage Urlaub haben nur BerufspraktikantInnen, in Anlehnung an den TvÖD SuE stehen ArbeitnehmerInnen durchschnittlich 30 Tage Urlaub zu.
- 7 Krankheitstage sind unrealistisch. Die Krankenkassen beziffern für den Arbeitsbereich der Kindertagesbetreuung eine andere Größenordnung. Beispielsweise führt der Gesundheitsreport der Barmer Ersatzkasse durchschnittlich 11,7 Krankheitstage auf – das sind 67% mehr als kalkuliert. Erfahrungsgemäß, ist von einer Ausfallzeit von mindestens 20%-23% auszugehen.

Ergänzend möchten wir anmerken: Die Arbeit und der Auftrag der Kindertageseinrichtung umfassen nicht nur die unmittelbare Arbeit mit dem Kind. Sie umfassen auch die mittelbare pädagogische Arbeit der Planung und Steuerung von pädagogischen Entwicklungs- und Gruppenprozessen, Aufgaben der Konzeption und Koordination sowie neben der intensiven Zusammenarbeit mit den Eltern, die Kooperation mit AkteurInnen und Netzwerken der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Planung und Steuerung von qualitätvollen Prozessen und Netzwerkarbeit braucht Planungs- und Verfügungszeiten für die erwartete mittelbare pädagogische Arbeit auf allen beteiligten Ebenen. Diese Zeiten durch die Nicht-Anwesenheit von Kindern abgesichert zu sehen, ist zynisch dem Personal gegenüber, konterkariert die selbstformulierten Ansprüche an pädagogische Bindungs- und Bildungsprozesse und negiert, dass es sich um anspruchsvolle pädagogische Arbeit mit Kindern, Eltern und sozialen Netzwerken handelt. Studien belegen hinreichend einen Bedarf von mindestens 20% für mittelbare pädagogische Arbeit.

Leitungen von Tageseinrichtungen sind mit Managementaufgaben betraut. Das KiföG berücksichtigt keinerlei Zeiten für diese unverzichtbaren und steigenden Aufgaben. Zeiteresourcen für Leitungsfreistellung sind im Umfang von ¼ Stelle pro Gruppe für Leitungsaufgaben und einer vollen Stelle ab der dritten Gruppe anzurechnen. Ohne eine Ausstattung für Leitungsaufgaben ist fraglich, wie die Einrichtungen den Anforderungen der Zukunft gerecht werden können.

Die Mehrzahl der frei gemeinnützigen Träger in Hessen meldet uns zurück, dass eine seriöse Personalplanung erst dann möglich ist, wenn auf die Vorgaben der aktuellen MVO mindestens ein Anteil von 20% der Personalkapazitäten hinzugerechnet wird.

Öffnungszeiten und „Betreuungsmittelwerte“ (25c Abs. 2)

Der Betreuungsumfang in den drei vorgeschlagenen Kategorien sieht bei einer Ganztagsbetreuung den Höchstmittelwert von 42,5 Wochenstunden vor, dies entspricht bspw. einer Öffnungszeit von 7.30-16.00 Uhr. Öffnungszeiten darüber hinaus werden nicht finanziert.

Das entspricht nicht der Realität in den Großstädten, in denen in der Regel eine Betreuungszeit von 47,5 Wochenstunden (täglich 7:30-17:00 Uhr) von Familien nachgefragt und daher angeboten wird. Der neue Finanzierungsmodus wird dazu führen, dass sich Einrichtungen an den untersten Werten orientieren müssen. Familiäre Bedarfe nach erweiterten Öffnungszeiten und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, wie sie im SGB VIII vorgesehen ist, bleiben damit unberücksichtigt.

Wir schlagen hiermit 3 andere Kategorien für Betreuungszeiten vor:

25-35 Stunden

35-42 Stunden

über 42 Stunden

Hessischer Bildungs- und Erziehungsplan (§ 32 Abs. 3)

Eine Aufspaltung zwischen „Grundpauschale“ und sogenannter „Qualitätspauschale“ erscheint uns nach der gesetzlich vorgegebenen Aufgabentrias der Kindertageseinrichtungen weder sinnvoll noch zulässig. „Nur“ Betreuung ohne qualitätsvolle Erziehung und Bildung pauschaliert berechnen zu wollen, widerspricht der engen Verknüpfung der Aufgabentrias in alltäglichen Bildungssituationen der Kinder in den ersten Lebensjahren. Diese Definition legt den Schluss nahe, man könne „nur“ Grundversorgung betreiben und die qualitätsvolle Begleitung getrennt davon anbieten. Dies widerspricht auch der ganzheitlichen Betrachtungsweise von kindlichen Entwicklungs-, Bildungs- und Bindungsprozessen und neueren Studien, nach denen nur in den Alltag integrierte Bildungsprozesse und Förderangebote nachhaltig sind.

Eine Qualitätspauschale ist grundsätzlich positiv zu bewerten, den Begriff „Qualität“ jedoch ausschließlich mit dem HBEP in Verbindung zu bringen, negiert die Qualität anderer bestehender Qualitätssicherungskonzepte und suggeriert, dass Kindertageseinrichtungen, die nicht nach den Grundsätzen der HBEP arbeiten, keine gute Arbeit leisten.

Da der HBEP nur im Sinne einer Selbstverpflichtung der Träger zu verstehen ist, muss daneben auch die Möglichkeit benannt sein, dass andere Konzepte der Träger ebenfalls mit Ressourcen bedacht werden, um deren gehaltvolle Konzepte zur Qualitätsentwicklung zu unterstützen.

Stichtag jährlich (§ 32 Abs. 7)

Ein jährlicher Stichtag am 01.03. soll zukünftig als Grundlage zur Personalbemessung dienen. Hier bleiben diverse Fragen offen:

- Werden auch nach dem 01.03. angemeldete Kinder berücksichtigt?
- Wenn nicht: Muss dann die Aufnahme von Kindern - und ebenso die Eröffnung von Kitas!? - immer vor bzw. zum 01.03. erfolgen?
- Warum ist es nicht möglich, die derzeitige Praxis von 2 Stichtagen pro Jahr bei den unter Dreijährigen für alle Altersgruppen zu übernehmen?
- Und wenn es nur 1 Stichtag sein soll, erscheint der 01.09. weitaus praktikabler.

Bezüglich der Personalplanung hat dies Verschlechterungen und gravierende vertragsrechtliche Probleme zur Folge:

- Arbeitsverträge können nur befristet abgeschlossen werden.
- Es gibt weder für (kleine) Träger noch für ArbeitnehmerInnen die erforderliche Planungssicherheit für kontinuierliche unbefristete Verträge.
- Teilzeitarbeitsverhältnisse nehmen zu und variieren je nach Kinderzahl.

Dieses Szenario steht der Erkenntnis und dringenden Notwendigkeit gegenüber, dem Fachkräftemangel durch Erhöhung der Attraktivität des Arbeitsfeldes zu begegnen, mehr unbefristete Beschäftigungsverhältnisse und mehr Vollzeitstellen anzubieten. Für die Sicherstellung der größtmöglichen personellen Kontinuität – und die brauchen Kinder! – brauchen Träger Planungssicherheit.

Wohin mit den Schulkindern? (§ 25 c Abs. 2)

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf werden keine Maßnahmen ergriffen, die unzureichende Versorgung von Schulkindern in Hessen zu verbessern.

Bereits 2005 hat die hessische Landesregierung die Förderung neuer Schülerladen- und Hortgruppen mit Verweis auf die Ganztagschulentwicklung eingestellt. Zu Lasten der Kinder und ihrer Familien: Bis heute – 7 Jahre später – ist es nicht gelungen, den Betreuungsbedarf der Familien im Rahmen von Ganztagsschulangeboten aufzugreifen und auszugleichen.

Geradezu selbstverständlich wird hier nur der Bestandsschutz (Gruppen die vor 2005 eröffnet wurden) weitergeführt. In Anbetracht der hohen Bedarfe von Familien nach Betreuungsplätzen für Grundschul Kinder reicht dies nicht aus, sondern ist Mangelverwaltung.

Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind bewährte Partner. Sie haben tragfähige Konzepte und viel Erfahrung. Sie können mit einer Förderung des Landes unmittelbar neue Plätze und verlässliche, sozialpädagogische Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot in Schülerläden und Horten schaffen. Solange die Ganztagschule keine flächendeckende Versorgung für Grundschul Kinder in Hessen bietet, ist es Aufgabe eines Kinderförderungsgesetzes die Schaffung neuer, dringend erforderlicher Betreuungsplätze zu fördern. Warum nicht jetzt?

Konsequenzen und Forderungen für den Erhalt von 1-2 gruppigen Einrichtungen in frei gemeinnütziger Trägerschaft (§ 32 Abs. 6)

Die Gesetzesvorlage sieht erstmalig eine Pauschale für 1-gruppige Einrichtungen vor. Dies begrüßen wir ausdrücklich, denn es wird damit anerkannt, dass kleine Träger angesichts der kontinuierlich wachsenden Aufgabenfülle auf einen Nachteilsausgleich angewiesen sind. Der „Nachteil“ entsteht dadurch, dass für die kleineren Betriebseinheiten der gleiche organisatorische Aufwand entsteht wie für große Organisationen, um einen gut funktionierenden Rahmen für die Kindertageseinrichtung bereitzustellen. Hier müssen ehrenamtliche Vorstände den selben Ansprüchen genügen wie professionelle Träger mit auskömmlichen „overhead“-Kapazitäten. Dies bezieht sich besonders auf die Aufgabenbereiche Personal, Finanzen, Räume und auf die gesetzlichen Auflagen.

Aus der Sicht der kleinen frei gemeinnützigen Träger fassen wir abschließend zusammen:

Eltern-initiativ getragene 1-2 gruppige Einrichtungen brauchen ...

- eine zuverlässige Finanzierung.
- Anerkennung des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements der Eltern, die sich in struktureller und finanzieller Unterstützung äußert:
Z.B. durch eine Pauschale zur Sicherung der Träger-, Verwaltungs- und Leitungsaufgaben, besonders bei ehrenamtlichen Vorständen und kleinen Teams. Hier entsteht ein Mehrbedarf zusätzlich zu einer finanziellen Basisausstattung.
- Bestandsschutz und wohlwollende Unterstützung beim Umgang mit den Folgen der demographischen Entwicklung:
Z.B. durch die finanzielle Absicherung einer Mindestgruppengröße unabhängig von Belegungsschwankungen um 1-2 Kinder und deren Ausgleich zur Personaldeckung sowie zur Sicherung der personellen Kontinuität im Bildungsprozess
- konkrete Unterstützung und finanzielle Absicherung einer Infrastruktur, die Träger in ihrer Qualitätsentwicklung kontinuierlich berät und damit zur qualitativen und quantitativen Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen beiträgt.